

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2023/65 von Florian Spiegel: «Sicherstellung ordentliche Landratswahlen»

2023/65

vom 26. Januar 2023

#### 1. Text der Interpellation

Am 26. Januar 2023 reichte Florian Spiegel die Interpellation 2023/65 «Sicherstellung ordentliche Landratswahlen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die am Montag, dem 23. Januar 2023 veröffentlichte Medienmitteilung informierte über falsch zugestellte Wahllisten in bis zu sieben Baselbieter Gemeinden. Der Regierungsrat beauftragte die Landeskanzlei mit fünf Massnahmen sicherzustellen, dass die Wahl ordentlich durchgeführt werden kann.*

***Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:***

*Ab welcher Häufung ungültiger Stimmen kann nicht mehr von einer ordentlichen Wahl gesprochen werden? Welche Richtlinien hat sich der Regierungsrat für seine Bewertung gesetzt?*

*Da es die Möglichkeit einer freien Liste, wie auch von Streichen und Panaschieren gibt müsste doch davon ausgegangen werden, dass selbst kleinste Abweichungen eine Veränderung des Wahlergebnisses zur Folge haben kann und die Wahl deshalb von Anfang an wiederholt werden müsste?*

*Wie sieht das Szenario (Ablauf, Fristen, Kosten) bei einer ungültigen/wiederholten Wahl aus?*

*Wer kommt für die Kosten der Informationskampagne (z.B. Zeitungsinserte) auf?*

*Wer trägt die Kosten einer allfälligen Wahlwiederholung?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Die Landeskanzlei wies in der erwähnten Medienmitteilung darauf hin, dass für die Landratswahl vom 12. Februar 2023 in sieben Gemeinden der Wahlkreise Liestal, Sissach und Waldenburg teilweise Wahllisten eines anderen Wahlkreises zugestellt wurden. Aus diesem Grund ersuchte die Landeskanzlei die Stimmenden aus den Gemeinden Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Ziefen, Langenbruck, Reigoldswil und Sissach darum, vor der Stimmabgabe zu prüfen, ob die korrekten Wahlzettel zugestellt wurden. Stimmende, welche die Wahllisten eines falschen Wahlkreises erhalten haben, können diese auf der Gemeinde gegen Wahllisten des richtigen Wahlkreises tauschen.

Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt im Kanton Basel-Landschaft die Erstellung und Zustellung der Wahl- und Stimmunterlagen in einer föderalen Arbeitsteilung. Der Kanton erstellt und

produziert die Stimm- und Wahlunterlagen, die Gemeinden verpacken und stellen diese den Stimmenden zu. Die Gemeinden sind auch zuständig, das Stimmregister zu führen.

Die sieben betroffenen Gemeinden hatten den Auftrag zum Abpacken der Wahlkuverts der gleichen Verpackungsfirma übertragen. Die Verpackungsfirma hat diverse Vorkehrungen getroffen, um das korrekte Abpacken des Wahlmaterials sicherzustellen. Neben dem Abpacken in drei unterschiedlichen Räumen, wurde das Vier-Augen-Prinzip eingehalten, Stichprobenkontrollen vorgenommen und die Wahlunterlagen gewogen. Nichtsdestotrotz kam es zu Fehlern beim Abpacken. So wurde die Landeskanzlei am Montag, 23. Januar 2023, darüber informiert, dass in der Gemeinde Sissach ein Wahlzettel des Wahlkreises Waldenburg zugestellt wurde.

Am Montag, 23. Januar 2023 konnte die Landeskanzlei nicht ausschliessen, dass in allen sieben Gemeinden Wahlkuverts falsch verpackt wurden. Aus diesem Grund ordnete der Regierungsrat verschiedene Massnahmen an mit dem Ziel, dass die Landratswahlen gleichwohl ordentlich durchgeführt werden können (vgl. [die vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen](#)). Insbesondere wurden die Stimmenden in diesen sieben Gemeinden aufgefordert, das zugestellte Wahlmaterial aktiv zu überprüfen. Um das Ausmass der Verwechslung zu kennen, wurden die betroffenen Gemeinden aufgefordert, die Landeskanzlei jeweils abends über ausgetauschte Wahlzettel zu informieren.

Die Landeskanzlei kommt aufgrund ihrer Recherchen, der Vorgehensweise der Verpackungsfirma und des Monitorings bei den betroffenen Gemeinden zum Schluss, dass eine Verwechslung der Wahlzettel nur in einem kleinen Rahmen erfolgt ist. Nach aktuellen Schätzungen geht sie von 50 bis maximal 150 Wahlzetteln aus. Stand Mittwoch, 25. Januar 2023, abends wurden neun Wahlzettel ausschliesslich im Wahlkreis Sissach ausgetauscht. Mit der aktiven Kommunikation ist davon auszugehen, dass insbesondere die Parteimitglieder in diesen Gemeinden ihre Wahlunterlagen geprüft haben und somit eine grosse Stichprobenkontrolle erfolgt ist. Aufgrund der tiefen Anzahl ausgetauschter Wahlzettel und der aktuellen Betroffenheit einer einzigen Gemeinde ist zudem davon auszugehen, dass es sich um ein geringes Ausmass (eher 50 als 150) handelt. Die Landeskanzlei wird die weitere Entwicklung verfolgen und das Monitoring bei den betroffenen Gemeinden fortsetzen.

### **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Ab welcher Häufung ungültiger Stimmen kann nicht mehr von einer ordentlichen Wahl gesprochen werden? Welche Richtlinien hat sich der Regierungsrat für seine Bewertung gesetzt?*

Die in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und § 22 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL; SGS 100) verankerte Wahl- und Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann.

Werden bei der Durchführung von Wahlen Verfahrensmängel festgestellt, so sind die betroffenen Wahlen nur dann aufzuheben, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis beeinflussen haben könnten. Dabei wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Wahl – bei Feststellung einer Verletzung der politischen Rechte – nur unter grösster Zurückhaltung aufgehoben. Erforderlich ist eine äusserst schwerwiegende Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit im Sinne von Art. 34 Abs. 2 BV, damit eine Wahl kassiert wird. Es muss allerdings nicht nachgewiesen werden, dass sich der Mangel auf das Ergebnis der Wahl entscheidend ausgewirkt hat; es genügt, dass nach dem festgestellten Sachverhalt eine derartige Auswirkung im Bereich des Möglichen liegt. Mangels einer ziffernmässigen Feststellung der Auswirkung eines Verfahrensmangels ist nach den gesamten Umständen und grundsätzlich mit freier Kognition zu beurteilen, ob der gerügte Mangel das Wahlergebnis beeinflussen haben könnte. Dabei ist insbesondere auf die Grösse des Stimmenunterschieds, die Schwere des festgestellten

Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Wahlen abzustellen. Erscheint die Möglichkeit, dass die Wahl ohne den Mangel anders ausgefallen wäre, nach den gesamten Umständen als derart gering, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht fällt, so kann von der Aufhebung des Urnengangs abgesehen werden (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 6. November 2019 E. 5.1 m.w.H.).

Die Landeskanzlei hat die Wahlpräsidien der Gemeinden angewiesen, bei der Ergebnisermittlung ein Protokoll über die Anzahl entsprechender Wahlzettel zu führen. Damit kann im Nachgang der Wahl das Ausmass des Fehlers eingeschätzt werden. Mit einer hypothetischen Rechnung, in welcher die ungültigen Stimmen dazugerechnet würden, könnte das Mass der Abweichung konkret für jede Gemeinde aufgezeigt werden.

Wie einleitend angemerkt, geht die Landeskanzlei von einem Volumen von 50 bis maximal 150 falschen Wahlzetteln aus. Erfahrungsgemäss ist zudem von einer Wahlbeteiligung von rund einem Drittel auszugehen, d.h. bei 150 potentiell falsch zugestellten Wahlzetteln werden nur rund 50 Wahlkuverts effektiv genutzt. Und von diesen 50 wiederum sollte die Mehrheit aufgrund der Kommunikation von der fehlerhaften Zustellung erfahren haben oder dies bereits selber festgestellt haben, so dass im Endeffekt davon auszugehen ist, dass nur ein ganz kleiner Anteil der Stimmenden einen falschen Wahlzettel einlegen sollte.

Stand Mittwoch, 25. Januar 2023, abends mussten bisher neun Wahlzettel ausschliesslich im Wahlkreis Sissach ausgetauscht werden. Mit der aktiven Kommunikation ist davon auszugehen, dass insbesondere die Parteimitglieder in diesen Gemeinden ihre Wahlunterlagen geprüft haben und somit eine grosse Stichprobenkontrolle erfolgt ist. Aufgrund der tiefen Anzahl bisher ausgetauschter Wahlzettel und der aktuellen Betroffenheit einer einzigen Gemeinde ist zudem davon auszugehen, dass es sich um ein geringes Ausmass (eher 50 als 150) handelt.

Grundsätzlich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Anzahl der ungültigen Stimmen aufgrund eines falschen Wahlzettels mehr oder weniger alle Parteien gleich betrifft und folglich die ungültigen Wahlzettel keine signifikanten Auswirkungen auf das Resultat haben sollten.

Die Frage der Erheblichkeit kann jedoch erst nach der Wahl definitiv feststehen, wenn die Protokolle der Wahlbüros vorliegen und die genaue Anzahl ungültiger Wahlzettel bekannt ist.

**Fazit:** Aufgrund der vorliegenden Umstände ist davon auszugehen, dass der festgestellte Mangel keinen Einfluss auf die Landratswahl 2023 haben wird.

Die häufigste Ursache für ungültige Wahlzettel ist im Übrigen auf fehlende Unterschriften auf den Stimmrechtsausweisen zurückzuführen.

2. *Da es die Möglichkeit einer freien Liste, wie auch von Streichen und Panaschieren gibt müsste doch davon ausgegangen werden, dass selbst kleinste Abweichungen eine Veränderung des Wahlresultats zur Folge haben kann und die Wahl deshalb von Anfang an wiederholt werden müsste?*

Praxisgemäss – sowie realitätsnah ausgelegt – ist davon auszugehen, dass sich Stimmende, welche von der Möglichkeit des Streichens und Panaschierens Gebrauch machen, mit der Wahl derart auseinandergesetzt haben, dass ihnen die entsprechenden Kandidierenden bekannt sind. Die Annahme, diese Stimmenden würden nicht bemerken, dass sie eine falsche Wahlliste vor sich haben, ist als relativ klein einzustufen. Vgl. im Übrigen zu den Voraussetzungen für die Wiederholung einer Wahl die Erwägungen zur Frage 1.

3. *Wie sieht das Szenario (Ablauf, Fristen, Kosten) bei einer ungültigen/wiederholten Wahl aus?*

Das Szenario für die Durchführung einer solchen Wahl wäre ähnlich gelagert wie der Ablauf bei der Durchführung der ordentlichen Wahl – mit der folgenden Ausnahme: Die Wahlvorschläge liegen bereits vor. Aus diesem Grund wäre es ausnahmsweise vertretbar, wenn der Regierungsrat den Beschluss, dass eine Wahl erneut durchgeführt werden soll, unmittelbar nach dem 14. Februar 2023 erlassen und als neues Wahldatum den 23. April 2023 (= vorgesehenes Datum für

Nachwahlen Regierungsrat) wählen würde (gemäss § 1 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte [Vo GpR, SGS 120.11] sind Wahlen i.d.R. mindestens zwölf Wochen vorher anzusetzen). Die Anlobung könnte dabei weiterhin planmässig am 1. Juli 2023 erfolgen. Eine Verteilung der Wahlunterlagen spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag wäre bei diesem Zeitplan ebenfalls möglich.

Im Übrigen wäre eine Wahl nur in der betroffenen Gemeinde bzw. den betroffenen Gemeinden durchzuführen. Die Kenntnis über das Ergebnis der Wahlen in den anderen Gemeinden hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung. Jede Partei und jede kandidierende Person hat die gleichen Möglichkeiten, um für diese Wahl zu mobilisieren.

*4. Wer kommt für die Kosten der Informationskampagne (z.B. Zeitungsinserate) auf?*

Die entsprechenden Massnahmen wurden vom Regierungsrat beschlossen, weshalb der Kanton für die Kosten aufkommen wird.

*5. Wer trägt die Kosten einer allfälligen Wahlwiederholung?*

Wer die entsprechenden Kosten und in welchem Umfang tragen würde, müsste einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden. Eine eindeutige Antwort zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht möglich.

Liestal, 26. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich